

Bebauungsplan
"Kleine Pflugfelder Brücke"

Planbereich 02

ZEICHENERKLÄRUNG:

1. Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2. Grünflächen

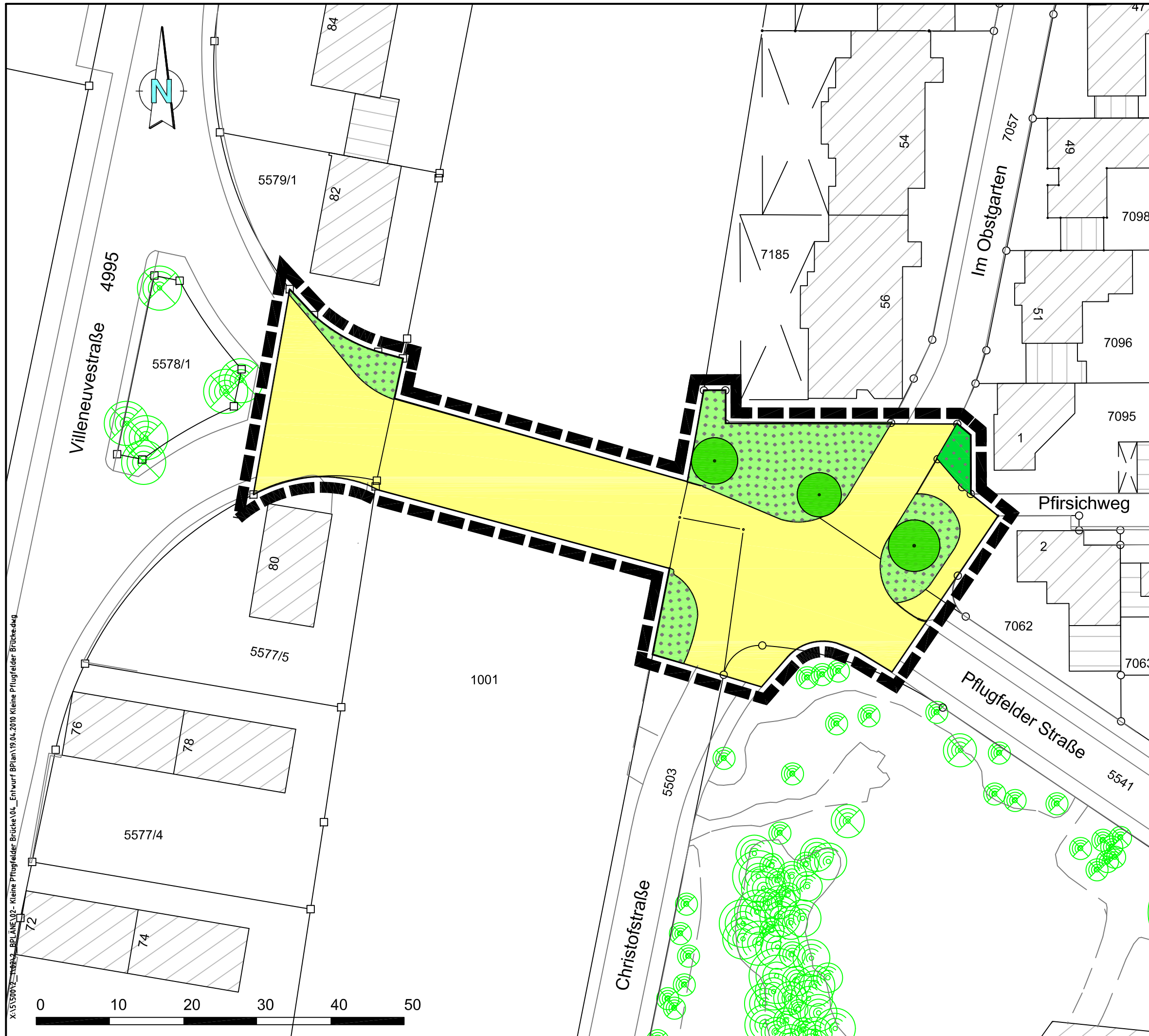
Private Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur
Entwicklung von Natur und Landschaft

Erhaltung von Bäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

4. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

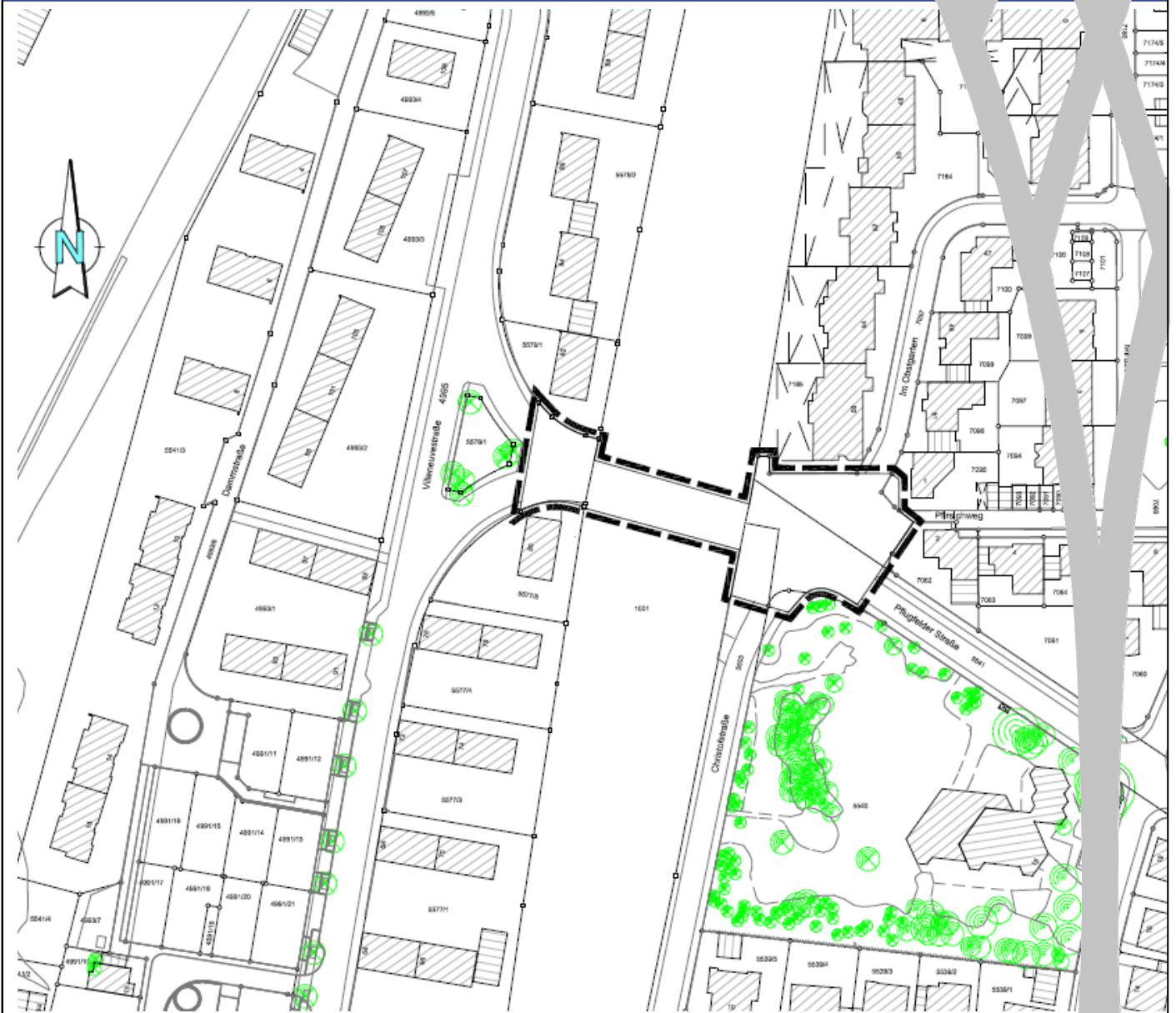


X:\5150072_0092_BPL_ANEU2- Kleine Pflugfelder Brücke 04_Entwurf BPlan\19.04.2010 Kleine Pflugfelder Brücke.dwg

M 1: 500

Bebauungsplan "Kleine Pflugfelder Brücke"

Planbereich 2



Textfestsetzungen

Bebauungsplan „Kleine Pflugfelder Brücke“

TEXTFESTSETZUNG

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1.1 Straßenverkehrsfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.1.1 Straßenverkehrsfläche Pflugfelder Brücke inkl. beidseitigem Gehweg.

1.1.2 Grünanlage als Bestandteil von Verkehrsanlagen

1.2 Pflanzbindung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB i.V. mit Nr. 25 a BauGB)

Die im Plan dargestellten Einzelbäume sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Durch Baumaßnahmen beschädigte Bäume sind durch standortgerechte, einheimische Laubbäume der Qualität Stammumfang 20 - 25 cm, 4 x verpflanzt mit Ballen zu ersetzen.

2. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Keine

3. Aufzuhebende Festsetzungen

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans werden folgende Bebauungspläne aufgehoben:

Bebauungsplan zwischen Villeneuvestraße und Rangierbahnhof (02-269) vom 09.09.1959

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Daimlerstraße“ (02-506) vom 11.5.2004.

Bebauungsplan 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Nördlich der Pflugfelder Straße“ (11-525) vom 22.11.2005

4. Hinweise:

4.1 Regelungen zum Schutz des Bodens

Siehe beigefügtem Merkblatt 2 vom Landratsamt Ludwigsburg.

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens. Baumaßnahmen, welche in das Grundwasser einbinden, auch Tiefgründungskörper und Verbaukörper, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.“

Für die Ausarbeitung des Bebauungsplans:

Kornwestheim,

- Stadtplanungsamt Kornwestheim -

Michael Köpple
Erster Bürgermeister

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 BGBl. I S. 133.

Die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6).

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Neufassung vom 08.08.1995 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 10.11.2009 (GBl. S. 615) und durch Art. 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt in Baden-Württemberg vom 17.12.2009, gültig ab 1.3.2010.

Verfahrensvermerk

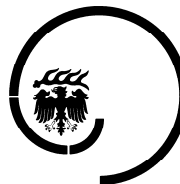
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	am 31.01.2008
Aufstellungsbeschluss bekanntgemacht	am 12.03.2010
Freiwillige, frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht	am 12.03.2010
Freiwillige, frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	vom 12.03.2010 bis 12.04.2010
Entwurfsbeschluss	am 27.04.2010
Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 4 und 4a BauGB	vom bis 17.05.2010 bis 17.06.2010
Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	am 03.05.2010
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	am
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB	am
am	

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes, sowie die schriftlichen Festlegungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Kornwestheim übereinstimmen.

Kornwestheim, den

.....
Ursula Keck
Oberbürgermeisterin



Regelungen zum Schutz des Bodens

1. Wiederverwertung von Bodenaushub

- 1.1 Anfallender Bodenaushub ist in seiner Verwertungseignung zu beurteilen und bei entsprechender Qualifizierung wieder zu verwerten. Die VwV des UM für die „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ ist hierbei zu beachten. Für den Umgang mit Bodenmaterial, welches für Rekultivierungszwecke bzw. Meliorationsmaßnahmen vorgesehen ist, gelten die Vorgaben des Heftes 10, Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg (v.a. Lagerung, Einbringung). Ebenso sind die Anforderungen nach § 12 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) einzuhalten. Bei technisch verwertbaren Böden ist gemäß Heft 24 (Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg) vorzugehen. Eine Deponierung sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- 1.2 Einer Vor-Ort-Verwertung des Bodenaushubs ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der projektspezifischen Planung (z.B. Reduzierung der Einbindetiefen) Rechnung zu tragen.
- 1.3 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der hochwertige Oberboden (humoser Boden, oberste 15-30 cm) abzuschleppen. Er ist vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern.
- 1.4 Bodenaushub unterschiedlicher Verwertungseignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.

2. Bodenbelastungen

- 2.1 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Künftige Freiflächen (z.B. Ausgleichsflächen, Wiesen) sollten deshalb vom Baubetrieb freigehalten werden. Verdichtungen sind am Ende der Bauarbeiten durch Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen.
- 2.2 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- 2.3 Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt abzustimmen.
- 2.4 Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Bebauungsplan "Kleine Pflugfelder Brücke"

Planbereich 2



Begründung



STADT KORNWESTHEIM

- STADTPLANUNGSAMT, 6. JULI 2010

Bebauungsplan „Kleine Pflugfelder Brücke“

Begründung

1. Planungsanlass - öffentliches Interesse

Der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim hat am 31.01.2008 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Kleine Pflugfelder Brücke“ (Vorlage 30/2008) gefasst. Dieser wurde am 12.03.2010 in der Kornwestheimer Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Anlass ist die anstehende Sanierung der Brücke bedingt durch den schlechten baulichen Zustand der Brücke.

Am 27.04.2010 stimmte der Ausschuss für Umwelt und Technik der vorliegenden Planung zu und beauftragte die Verwaltung, die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen (Vorlage 158/2010).

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die beiden Anschlusspunkte der Brücke im Bereich der Pflugfelder Straße auf der östlichen und westlichen Seite des S-Bahn Gleises.

3. Übergeordnete Planungen

Der Bereich ist im Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Kornwestheim als Verkehrsfläche dargestellt.

4. Straßenverkehrsfläche

Die Neuplanung der Kleinen Pflugfelder Brücke umfasst eine Verbreiterung des Straßenquerschnitts von 5,00 m auf 6,50 m mit beidseitigem Gehweg. Die derzeit vorhandene Fußgängerbrücke wird damit obsolet und wird abgebaut.

5. Überschlägige Kostenaufstellung der Erschließung

Die voraussichtlichen Gesamtkosten für Abbruch und Neubau der der Brücke inkl der bahnseitigen Arbeiten an den Oberleitungen und Gleisanlagen sind gem. Kostenschätzung vom 04.04.2010 auf EUR 2.246.000,- veranschlagt. Die Kostenverteilung wird voraussichtlich bei 42,43 % Bahnanteil und 57,57% Stadtanteil liegen.

Kornwestheim, den

M. Köpple
Erster Bürgermeister